

## Muster für die Anmeldung einer Auflösung eines Vereins und der Liquidatoren

An das

Amtsgericht...

-Registergericht-

(Anschrift des Gerichts)

### **Anmeldung der Auflösung eines Vereins mit anschließender Liquidation<sup>1</sup>**

Als Vorstandsmitglied ( Liquidator)/als Vorstandsmitglieder (Liquidatoren)<sup>2</sup> des ...vereins e. V. meldet der/die Unterzeichner(in)/melden die Unterzeichner die Auflösung des Vereins und die Liquidatoren zur Eintragung in das Vereinsregister an:

1. Der Verein ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom ... aufgelöst worden.
2. Herr/ Frau ..., geboren am ..., wohnhaft in ... ist der Liquidator/sind die Liquidatoren des Vereins.<sup>3</sup>
3. Die Liquidatoren sind zur gemeinschaftlichen Vertretung berechtigt<sup>4</sup>.

Als Anlage ist beigefügt:

eine Abschrift eines Auszuges des Protokolls über die Mitgliederversammlung vom ..., aus der sich der Beschluss über die Auflösung des Vereins (und ggf. auch die Liquidatorenbestellung) ergibt.

Ich versichere/ wir versichern, dass die Mitgliederversammlung satzungsgemäß einberufen wurde, beschlussfähig war und dass die gefassten Beschlüsse ordnungsgemäß zustande kamen.

*Öffentlich beglaubigte Unterschrift(en)*<sup>5</sup> des Vereinsvorstandsmitgliedes (des Liquidators)/der Vorstandsmitglieder (der Liquidatoren) in vertretungsberechtigter Zahl

---

<sup>1</sup> Nach der Auflösung des Vereins muss, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist und dieses nicht an den Fiskus fällt bzw. über das Vermögen des Vereins das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, eine Liquidation stattfinden (§ 47 BGB), um den Verein zu beenden. Die Auflösung (§ 74 Absatz 1 BGB) und die Liquidatoren, sowie ihre Vertretungsbefugnis (§ 76 Absatz 1 Satz 1 BGB) sind in das Vereinsregister einzutragen.

<sup>2</sup> Die Auflösung des Vereins ist nach § 74 Absatz 2 BGB und die Liquidatoren sowie ihre Vertretungsmacht sind nach § 76 Absatz 2 BGB vom Vorstand zur Eintragung anzumelden. Haben die zur Anmeldung verpflichteten Vorstandsmitglieder ihre Vorstandsämter schon vor der Auflösung verloren und wurden Liquidatoren von der Mitgliederversammlung bestellt, dann können ausnahmsweise auch die Liquidatoren die Auflösung des Vereins und ihre Bestellung zu Liquidatoren anmelden (OLG Hamm NJW-RR 1990, 532).

<sup>3</sup> Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 48 Absatz 1 Satz 1 BGB). Eine Bestellung durch die Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich, um die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren zu machen. Dies geschieht automatisch. Die Vorstandsmitglieder können aber auch abberufen und andere Personen zu Liquidatoren bestellt werden (§ 48 Absatz 1 Satz 2 BGB); es gelten die Vorschriften für die Bestellung eines Vorstands (§ 27 BGB). Die Anmeldung gerichtlich bestellter Liquidatoren geschieht von Amts wegen (§ 76 Absatz 3 BGB).

<sup>4</sup> Nach § 48 Absatz 3 BGB sind mehrere Liquidatoren in der Regel zur gemeinschaftlichen Vertretung berechtigt und können Beschlüsse nur einstimmig fassen, sofern in der Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Eine Satzungsregelung über die Vertretungsmacht des Vorstandes gilt nicht für die Liquidatoren.

<sup>5</sup> Nach § 77 BGB sind Anmeldungen zum Vereinsregister in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Das heißt nach § 129 BGB, dass die Anmeldung schriftlich abgefasst und von dem Anmeldenden eigenhändig unterschrieben sein muss. Die Unterschrift muss von einem Notar oder einer anderen dazu befugten Stelle öffentlich beglaubigt sein.